

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

vom 31. Mai 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹ und Artikel 2, 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. Juli und 5. August 2016 beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, per A-Post oder bis 17.00 Uhr am Schalter, schriftlich und mit den Gesuchsunterlagen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen.

² Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

Art. 2 *Gesuchskategorien und -unterlagen*

¹ Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E 1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E 2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A 4: Auswärtige Personen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

² Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- a. von allen Gesuchstellenden der Jagdfähigkeitsausweis, ein gültiger Versicherungsnachweis mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken sowie ein Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- b. von den Gesuchstellenden E2 zusätzlich der Wohnsitznachweis;

- c. von den Gesuchstellenden E2 und A4 zusätzlich ein Auszug aus dem Zentralstrafregister, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

II. Gebühren

Art. 3 *Patentgebühren*

¹ Die Gebühren betragen für:

| | <i>Einheimische</i> E 1 in Fr. | <i>Einheimische</i> E 2 in Fr. | <i>Auswärtige</i> A 4 in Fr. |
|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| a. das Hochjagdpatent mit Gämse | 450.– | 900.– | 1 700.– |
| b. das Hochjagdpatent ohne Gämse | 300.– | 600.– | 1 400.– |
| c. das Niederjagdpatent | 370.– | 740.– | 1 560.– |
| d. das Wasserwildjagdpatent | 100.– | | |
| e. das Winterjagdpatent | 50.– | | |
| f. das Gästepatent | 180.– | 180.– | 180.– |

² Für Patentgesuche nach dem 5. August 2016 wird für die Hoch- und Niederjagd eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.– und für die Wasserwild- sowie die Winterjagd eine solche von Fr. 50.– erhoben.

Art. 4 *Gebührensuschlag für Hunde*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührensuschlag für Kantonseinwohner Fr. 20.– und für die übrigen Bewerber Fr. 35.–. Für Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundepfung entfällt die Gebühr.

Art. 5 *Verwaltungsgebühren*

¹ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

² Für Ersatzausweise verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 6 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild Fr. 5.–/kg, Kalb Fr. 3.–/kg.

Art. 7 *Gebühreuzahlung*

Die Patentgebühren und Zuschläge sind mittels Einzahlungsschein, spätestens bis 31. August des laufenden Jahres, zu bezahlen.

III. Jagdzeiten

Art. 8 *Hochjagd*

¹ Die Hochjagd auf Rotwild, Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse beginnt am 1. September 2016 und endet am 24. September 2016.

² Die Hochjagd auf Gämsen beginnt am 1. September 2016 und endet am 13. September 2016.

Art. 9 *Regulationsjagd Rotwild*
a. Jagdart

¹ Die Regulationsjagd findet im November/Dezember 2016 und Januar 2017 in bestimmten Gebieten in zwei Teilen statt. Die Bestimmung der Gebiete und deren Abschusskontingente obliegt dem Amt für Wald und Landschaft. Ab 1. Dezember ist die Jagd in den Wildruhezonen verboten.

² Teil 1: ausschliesslich ab Ansitz im ganzen Kantonsgebiet. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Gebiet zugeteilt.

³ Teil 2: unter Leitung eines Wildhüters, ausschliesslich ab Ansitz. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Ansitz zugeteilt.

⁴ Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2016 gelöst haben. Die Anmeldung für die Regulationsjagd erfolgt beim Amt für Wald und Landschaft bis 7. Oktober 2016. Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Anmeldeformular zur Verfügung. Bei zu vielen Anmeldungen werden die Jagdberechtigten ausgelost.

⁵ Die Jagd muss nach anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausgeübt werden.

⁶ Jeder Schuss wird dem gebietszuständigen Wildhüter sofort gemeldet. Erlegte Tiere sind dem gebietszuständigen Wildhüter umgehend vorzuweisen.

Art. 10 *b. Jagdzeiten*

¹ Teil 1 der Regulationsjagd findet statt am 10., 11. und 12. November 2016 und am 24., 25. und 26. November 2016.

² Teil 2 der Regulationsjagd findet nach speziellen Anweisungen des Amtes für Wald und Landschaft bis 31. Januar 2017 statt. Sie kann wenn nötig auch während der Nacht ausgeführt werden.

Art. 11 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen:

- a. auf Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 3. Oktober bis 22. Oktober 2016;
- b. auf Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 3. Oktober bis 30. November 2016.

Art. 12 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist gestattet auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 3. Oktober 2016 bis 31. Januar 2017;
- b. Kormoran vom 3. Oktober 2016 bis 28. Februar 2017.

Art. 13 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist erlaubt:

- a. auf Dachs vom 1. Dezember 2016 bis 14. Januar 2017;
- b. auf Fuchs, Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017;
- c. auf Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017.

Art. 14 *Schonzeit*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, wie: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murretiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Regulationsjagd auf Rotwild nach Weisung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 24. Oktober bis 30. November 2016 und während der ganzen Winterjagd.

IV. Wildschutz

Art. 15 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete des Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 16 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete:

- a. Städlerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städlerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenissee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 17 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴.

Art. 18 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁵ ausgehändigt.

Art. 19 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 11, 12 und 13 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

V. Ausübung der Jagd

Art. 20 *Nachsuche*

¹ Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche die nach den Regeln der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) erfolgte Prüfung bestanden haben.

² Erfolgreiche Nachsuchen müssen dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

³ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 21 *Nicht rechtmässig erlegtes Wild*

¹ Irrtümlich erlegte Tiere sind sofort einem amtlichen Wildhüter oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern. Die Tiere werden zugunsten des Staates eingezogen.

² Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild sind bei der Kontrollstelle zugunsten des Staates nachfolgende Taxen zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger überlassen.

- | | |
|---|-------------|
| a. Gämsskitz statt Gämssjährling | Fr. 50.– |
| b. säugende Gämssgeiss über 14 kg | Fr. 100.– |
| c. Gämssgeiss statt Gämssbock | Fr. 10.–/kg |
| d. Gämssbock statt Gämssgeiss | Fr. 10.–/kg |
| e. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss | Fr. 50.– |
| f. Rehbock statt Rehgeiss | Fr. 10.–/kg |

- | | |
|--|-------------|
| g. säugende Rehgeiss | Fr. 20.– |
| h. Rehgeiss statt Rehbock | Fr. 10.–/kg |
| i. säugendes Tier (Kuh), ausser mit Kalb | Fr. 350.– |
| k. Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen während der Hochjagd und der Regulationsjagd (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 6) | Fr. 12.–/kg |
| l. übrige Irrtumsabschüsse | Fr. 10.–/kg |

Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „säugendes Tier“ nicht, so kann das Tier durch die Kontrollstelle sichergestellt und eine Untersuchung angeordnet werden. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

³ Bei folgenden unverschuldeten Irrtumsabschüssen ist das Wildbret und die Trophäe dem Kanton zu überlassen und der vom zuständigen Departement festgelegte Wertersatz für das Tier zu entrichten:

- Rotwild anstelle Rehwild;
- Hirsch anstelle Spiesser;
- Hirsch anstelle Kahlwild;
- Rehwild anstelle Rotwild;
- einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch ab 12.09.16.

Es besteht die Möglichkeit, das Wildbret zu erwerben.

Art. 22 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 23 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 24 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung dürfen auf jeder Jagd mitgenommen und für die Nachsuche eingesetzt werden.

Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

² Auf der Hochjagd sind lediglich Hunde gemäss Absatz 1 bewilligt.

³ Auf der Niederjagd bis 22. Oktober 2016 und an den Samstagen, 29. Oktober 2016 und 5. November 2016 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer während der Jagd mitzutragen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und Apportierhunde gestattet.

Art. 25 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch Jagdpolizeiorgane erlegt werden.

Art. 26 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen ist zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken verboten.

Art. 27 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 28 *Fotofallen*

Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig (Amt für Wald und Landschaft) und darf nur zu Forschungszwecken erfolgen. Fotofallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

Art. 29 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

Art. 30 *Skis*

Der Gebrauch von Skis ist für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.

Art. 31 *Motorfahrzeuge*
a. *Örtliche Fahrverbote*

¹ Die mit einem Fahrverbot belegten Strassen dürfen zur Ausübung der Jagd nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen gelten für Fahrten zur Jagdausübung nicht. Unter das Verbot fällt auch das Mitfahren mit berechtigten Dritten.

² Waldstrassen, die nicht mit einem Fahrverbot signalisiert sind, dürfen befahren werden.

³ Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd dürfen auch diejenigen Waldstrassen trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden, die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Waldgesetzes⁶ im Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen vom Sicherheits- und Justizdepartement⁷ festgelegt werden. Die entsprechende Fahrbewilligung ist von den Jagdberechtigten ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen zugunsten der Strasseneigentümer.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 34 *Informationspflicht über den Rotwildabschuss*

Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 11. September 2016 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Am Tag, an dem die Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 35 *Kontrollpflicht*

Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tage sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, jedoch ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

Art. 36 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind bei den amtlichen Wildhütern, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Die Kontrollen bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim BWZ Giswil werden jeweils werktags während den ersten drei Wochen der Hochjagd (bis 17. September 2016) von 20.00 bis 20.30 Uhr bzw. Niederjagd (bis 22. Oktober 2016) von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt im Doppel die Formulare über die Abschusskontrolle aus. Ein Doppel des Formulars wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer abzugeben. Das andere Doppel ist an das Amt für Wald und Landschaft zu senden.

³ Zur Verhinderung doppelter Vorweisung sind die kontrollpflichtigen Tiere von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

⁴ Für die Kontrolle von Raubwild und Raubzeug sind nebst den Kontrollstellen folgende Personen ermächtigt:

| | |
|------------|---|
| Sarnen: | Josef von Wyl, Schwanderstrasse 32 |
| Alpnach: | Paul Amstutz, Spittelgasse 4 |
| Kerns: | Beat Käslin, Heidenmattstr. 1 |
| Melchtal: | Walter Amrhein, alt Wildhüter, Fruttstrasse 6 |
| Sachseln: | Thomas Omlin, Blattigässli 13 |
| Giswil: | Daniel Enz, Hirsgärtliweg 1 |
| Engelberg: | Anton Bühler, Rainstrasse 20 |

⁵ Den Kontrollstellen kann der gewonnene Wildschweiss zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Art. 37 *Kontrollschein*

Comestiblesgeschäfte, Hotels, Gasthäuser und andere Bezüger haben darauf zu achten, dass ihnen für das Schalenwild der Kontrollschein mit dem Wild ausgehändigt wird.

Art. 38 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 39 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsgeiss);
- b. Gämsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 40 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau zusammen mit der Statistik vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau im nächsten ungeraden Jahr zur Verfügung zu stellen.

VII. Statistik und Abschussprämien

Art. 41 *Abschussstatistik*

¹ Die Statistikkarten der Hoch- und Niederjagd müssen bis 31. Januar 2017 und die Statistikkarten der Wasserwild- und Winterjagd bis 15. März 2017 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zugestellt werden.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Statistikkarte unterzeichnet abgeliefert werden.

³ Jagdberechtigte müssen die Jagdstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen (Vorder- und Rückseite) und eigenhändig unterzeichnen.

⁴ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht abgibt, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine mit Fr. 50.– gebührenpflichtige Mahnung.

Art. 42 *Abschussprämien*

Im Kanton wohnhaften patentierten Jägerinnen und Jägern werden für im Kanton erlegtes Raubwild und Raubzeug folgende Prämien ausgerichtet:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a. Steinmarder | Fr. 10.– |
| b. Fuchs | Fr. 10.– |
| c. Dachs | Fr. 20.– |
| d. Rabenkrähe und Elster | Fr. 5.– |
| e. Eichelhäher | Fr. 2.– |

VIII. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 43 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 44 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 45 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 46 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 24 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 47 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 48 *Inkrafttreten*

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
- ² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁸.

Sarnen, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

- ¹ GDB 651.1
- ² GDB 651.11 (Stand 1. Januar 2016)
- ³ SR 922.31
- ⁴ GDB 651.112
- ⁵ GDB 651.112
- ⁶ GDB 930.11
- ⁷ Wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- ⁸ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 185 Stück Rotwild, wovon 45 Hirsche und 140 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd sind zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 10. September 2016, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen;
- vom 12. September bis 17. September 2016, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche und keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen.

b. Kahlwild:

- vom 1. September bis 24. September 2016, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Kahlwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich ein vom Amt für Wald und Landschaft festgelegtes Abschusskontingent.

Zum Abschuss frei sind nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit Muttertier, Schmaltiere und Kälber. Beim Abschuss gilt Kalb vor Kuh, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Hochjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang einen Gämsbock oder einen Gämjsjährling,
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang eine Gämjsgeiss oder einen Gämjsjährling;

vom 10. September bis 13. September 2016 sind nur noch Gämjsjährlinge zum Abschuss frei.

Rehwild

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang eine Rehgeiss oder zwei Rehkitze,
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang einen Rehbock oder zwei Rehkitze.

Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2016

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 31 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Bal-
mets
Schwandiriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertal-
strasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht
nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrishwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörsmatt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (EG)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Engelberg – Gerschni – Tritt (inkl. Abzweiger)

Obermatt – Aaschluchtbrücke

Eugenisee – Oertigen – Schwendlibrücke

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp- und Weidebetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.